

**Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses
und der Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber der
Ausländerbeiratswahl am 14. März 2021 in Bensheim**

Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.03.2021 das endgültige Wahlergebnis für die Wahl des Ausländerbeirates in der Stadt Bensheim ermittelt und folgende Feststellungen getroffen:

- | | |
|-------------------------------------|-------|
| 1. Zahl der Wahlberechtigten: | 4.725 |
| 2. Zahl der Wählerinnen und Wähler: | 367 |
| 3. Zahl der gültigen Stimmzettel: | 349 |
| 4. Zahl der ungültigen Stimmzettel: | 18 |

- a) Die Zahlen der für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen, verteilen sich wie folgt (Mehrheitswahl):

Lfd.- Nr.	Name der Partei/ Wählergruppe	Kurzbezeichnung	Stimmen	Sitze
1	Internationale Liste	IL	100,00 %	9

Wahlvorschlag der Internationalen Liste – IL –

Lfd.- Nr.	Familiename und Rufname	Stimmen
1	Dankwerth, Yvonne	388
2	Bitsch, Anna	333
3	Dr. Schmidt, Fatemeh	313
4	Manich, Kurt	150
5	Khan, Asdullah	146
6	Dr. Ranc, Michel	299
7	Scott, David Charles	244
8	Hofmann, Nadine	268
9	Khan, Zubair Khalil	138
10	Adeel, Shumaila Sabeen	107
11	Ghebreab Habte, Yirgalem	45
12	Naseer, Hamid	112
13	Rawe, Musaab	69

- b) Nach der Reihenfolge der erhaltenen Stimmenzahl sind folgende Bewerberinnen und Bewerber gewählt:

Lfd.- Nr.	Familiename und Rufname	Partei / Wählergruppe
1	Dankwerth, Yvonne	IL
2	Bitsch, Anna	IL
3	Dr. Schmidt, Fatemeh	IL
4	Dr. Ranc, Michel	IL
5	Hofmann, Nadine	IL
6	Scott, David Charles	IL
7	Manich, Kurt	IL
8	Khan, Asdullah	IL
9	Khan, Zubair Khalil	IL

Hinweis:

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann gemäß § 25 KWG in Verbindung mit § 55 Abs. 1 KWO jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch erheben bei der Gemeindewahlleiterin der Stadt Bensheim; der Einspruch ist innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn 1 % der Wahlberechtigten, mindestens jedoch 5 Wahlberechtigte unterstützen; bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen. Die Frist zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Wahl läuft vom Tag der Bekanntmachung an.

Bensheim, den 24.03.2021

Nicole Rauber-Jung
Besondere Gemeindewahlleiterin